

11

BUNDESGERICHTSHOF

2059 020

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 50/64

URTEIL

Verkündet am
15. April 1965
Schorm,
Justizangestellter,

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Rechtsanwalts und Notars Dr. Busso P [REDACTED]
in M [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Witwe Ursula B [REDACTED] geb. R [REDACTED]
in M [REDACTED], H [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. April 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westfalen vom 17. Januar 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 25. August 1961 wurde der Ehemann der Klägerin von einem Schuß aus seinem Jagdgewehr tödlich getroffen. Er war, wie der Beklagte, Rechtsanwalt. Zwischen beiden bestand ein Sozietätsverhältnis. Ziffer 7 ihres Vertrages bestimmte unter anderem:

Sterbe einer der Vertragspartner, so führe der andere die Praxis fort. Überlebe der Ehemann der Klägerin, so zahle er an die Erben des Beklagten solange 15 % der Bruttoeinnahmen, bis der älteste Sohn des Beklagten rechnerisch das 30. Lebensjahr vollendet habe oder ein Sohn des Beklagten als Sozios in die Praxis eintrete. Überlebe der Beklagte,

so zahle er an die Erben des Ehemanns der Klägerin solange 7,5 % der Bruttoeinnahmen, wie der Ehemann der Klägerin bis zu seinem Ableben in der Praxis tätig gewesen sei, längstens auf die Dauer von 12 Jahren.

Die Rentenverpflichtung beginne erst nach Ablauf des dritten vollen Monats nach dem Ableben. In den ersten drei Monaten dagegen zahle der Überlebende je 1/12 dessen, was der Verstorbene aus dem Gewinn des letzten Jahres erhalten habe.

Auch nach dem Ablauf der im ersten Absatz genannten Zeitpunkte werde der Überlebende darauf bedacht sein, die Hinterbliebenen des Verstorbenen vor unverschuldeter Not zu bewahren.

Die Klägerin ist die alleinige Erbin ihres Ehemannes. Sie macht Ansprüche aus Ziffer 7 des Sozietätsvertrages geltend und hat u.a. beantragt, den Beklagten zu verurteilen, Auskunft über die vom 1. September 1960 bis 31. August 1961 in der Praxis erzielten Reineinnahmen zu erteilen, und festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ab 1. Dezember 1960 8 Jahre und 9 Monate lang - so lange ist ihr Ehemann in der Praxis tätig gewesen - 7,5 % der Bruttoeinnahmen an sie zu zahlen.

Der Beklagte meint, der Klägerin stünden nur Auseinandersetzungsansprüche zu. Er behauptet, der Ehemann der Klägerin habe in voller Willensfreiheit Selbstmord begangen; dazu sei er wesentlich durch die Spannungen veranlaßt worden, die zwischen ihm und der Klägerin bestanden hätten.

Das Landgericht hat durch Teilurteil den vorstehenden Anträgen der Klägerin entsprochen. Das Ober-



landesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, nach allgemeinem Sprachgebrauch decke die Ziffer 7 des Sozietätsvertrages jede Art des Sterbens, also auch den Freitod. Dafür aber, daß die Vertragspartner den Begriff des Todes in engerem Sinne verstanden hätten, fehle jeder Anhalt. Überdies sei der Ziffer 7, vor allem ihrem Abs. 3, zu entnehmen, die Vertragspartner hätten für den Fall ihres Todes ihre Angehörigen möglichst weitgehend und ungeachtet der Todesursache sichern wollen. Die geltend gemachten Ansprüche stünden der Klägerin mithin auch dann zu, wenn ihr Ehemann - was das Berufungsgericht nicht entschieden hat - in voller Willensfreiheit Selbstmord begangen haben sollte.

Gegen diese Auslegung wendet sich die Revision mit mehreren Rügen.

1. Sie meint, der Sozietätsvertrag weise eine Lücke auf. Das ergebe sich daraus, daß die Vertragspartner an den Fall des Selbstmords nicht gedacht hätten, das Gegenteil jedenfalls nicht sicher festgestellt worden sei.

Das ist schon im Ausgangspunkt nicht richtig. Wollten die Vertragspartner, wie das Berufungsgericht der Ziff. 7 in rechtlich unangreifbarer Weise entnimmt, durch diese Bestimmung allen Wechselfällen des Lebens begegnen, dann liegt eine Vertragslücke nicht vor, auch wenn die Vertragspartner den Fall des Selbstmords dabei nicht besonders ins Auge gefaßt haben sollten. Den Nachweis aber, sie hätten für diesen Fall den Nichteintritt der Rentenverpflichtung vereinbart, hat der Beklagte nicht geführt.

2. Es kann auf sich beruhen, ob, wie die Revision meint, der Ehemann der Klägerin, wenn er sich schon bei Vertragsabschluß mit Selbstmordgedanken getragen haben sollte, verpflichtet gewesen wäre, dies dem Beklagten zu offenbaren. Das Berufungsgericht stellt nämlich nicht fest, der Ehemann der Klägerin habe schon damals solche Pläne tatsächlich erwogen, sondern hält das nur für möglich.

II. Des weiteren macht die Revision geltend, die Klägerin könne mindestens deshalb nichts fordern, weil sich ihr Ehemann die Erfüllung seiner gesellschaftsvertraglichen Pflichten durch den Selbstmord vorsätzlich unmöglich gemacht habe.

Dem kann gleichfalls nicht gefolgt werden. Wollten die Vertragspartner ihre Angehörigen auch im Fall eines Freitodes sicherstellen, so kann der Beklagte den Eintritt des Versorgungsfalls und seine damit verbundene Verpflichtung nicht mit seinen rechtlichen Erwägungen wieder beseitigen.

III. Schließlich verstößt die Klägerin, indem sie ihre Ansprüche aus Ziff. 7 des Sozietätsvertrages geltend macht, nicht gegen die Grundsätze von Treu und Glauben.

1. Das Berufungsgericht hat nicht feststellen können, der Ehemann der Klägerin habe durch grobes Verschulden selbst die Umstände geschaffen, die den Plan zum Selbstmord in ihm hätten reifen lassen, oder er habe sich gar in der Absicht getötet, dadurch die Rentenverpflichtung des Beklagten auszulösen.

2. Es kann sich darum nur fragen, ob das eigene frühere Verhalten der Klägerin ihre Rechtsausübung als unzulässig erscheinen läßt.

Bei den hier gegebenen Verhältnissen bedarf es nicht einer abschließenden Prüfung, unter welchen tatsächlichen Voraussetzungen eine unzulässige Rechtsausübung in Fällen dieser Art angenommen werden kann. Für eine solche Annahme kann nicht schon jedes schuldhaftes Verhalten der Ehefrau gegenüber ihrem Ehemann ausreichen, auch wenn sich später herausstellt, daß zwischen diesem Verhalten der Ehefrau und dem Entschluß des Ehemannes zum Freitod ein psychologischer Zusammenhang bestanden hat. Daraus allein kann der Versorgungsverpflichtete nicht schon Vorteile für sich selbst ziehen; auch kann daraus allein den Kindern - die Kinder der Klägerin und ihres Ehemannes sind noch unversorgt und hatten durch Ziff. 7 des Sozietätsvertrages offensichtlich gleichfalls sichergestellt werden sollen - nicht der Nachteil erwachsen, daß ihnen die Versorgung

entgeht. Es würde sonst moralischen Erwägungen im Rahmen des Rechts ein zu weiter Raum gegeben werden.

Beurteilt man unter diesem Gesichtspunkt die Behauptungen des Beklagten über das Verhalten der Klägerin gegenüber ihrem Ehemann, so reichen sie nicht aus, um hier von einer unzulässigen Rechtsausübung sprechen zu können. Nach diesen Behauptungen mag sich die Klägerin als Ehefrau nicht richtig verhalten haben, aber das Maß ihres etwaigen Verschuldens geht jedenfalls nicht so weit, daß daraus der Beklagte ein Leistungsverweigerungsrecht herleiten könnte.

IV. Nach alledem muß die Revision zurückgewiesen werden, ohne daß es darauf ankommt, ob sich der Ehemann der Klägerin, wie diese meint, bei dem Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand depressiver Zwangsvorstellungen befunden oder ob er sich, wie das Berufungsgericht für möglich hält, nur fahrlässig getötet hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Fischer Dr. Kuhn Liesecke

Schulze Fleck